

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 105/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 1973 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Rechtsvorgänger der Kläger hat, bevor er 1940 auswanderte, aus dem Erlös des Verkaufs seines in Beuthen (Oberschlesien) belegenen Grundstücks 49 000 RM Reichsfluchtsteuer entrichtet. 1949 haben ihn polnische Behörden ohne Gegenleistung wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Die Einnahmen aus dem Grundstück werden seither auf ein Sperrkonto gezahlt.

Gegen das Berufungsurteil, das den Anspruch auf Entschädigung zur Zahlung von Sänderabgaben nach § 59 ff BGG verneint, ist die Revision nicht zuzulassen.

Der Anspruch nach § 59 BGG besteht nicht, wenn der Verfolgte den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand zurück- erhalten hat, aber den Kaufpreis nicht zurückgewährt hat (§ 60 Abs. 2 Satz 2 BGG). § 5 Abs. 2 BGG macht für den Ausschluß von der Entschädigung keinen Unterschied, ob der Anspruch auf Wiedergutmachung unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung fest-

stellbarer Vermögenswerte fällt oder dies nur deshalb nicht zutrifft, weil der Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften beschränkt, insbesondere nicht auf das Reichsgebiet außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erstreckt ist. Dementsprechend muß das unter dem Druck der Verfolgung verkaufte Grundstück in Beuthen (Oberschlesien) als ein der Rückerstattung unterliegender Vermögensgegenstand im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG angesehen werden. Diesen Vermögensgegenstand hat der Rechtsvorgänger der Kläger nach dem in Beuthen geltenden Recht zurückerhalten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Für die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück ist allein das Recht des Ortes, wo das Grundstück belegen ist (*lex rei sitae*), maßgebend. Weil der Kaufpreis für das zurückerhaltene Grundstück nicht zurückgewährt worden ist, darf keine Entschädigung für den Teil des Kaufpreises geleistet werden, der zur Zahlung der Reichsfluchtsteuer verwendet worden ist.

Die hier entschiedenen Rechtsfragen betreffen den vorliegenden Einzelfall und sind nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Thumm

Fuchs

